

ES GILT DIE BauNVO 1977/1986 .

- 1.0 VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN. (§ 9(1)10 BauGB)
- 1.1 SICHTRIECKE.
- 1.2 INNERHALB DER VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN - SICHTRIECKE - SIND NEBENANLAGEN UND EINFRIEDIGUNGEN IM SINNE DES § 14 ABS. 1+2 BauNVO SOWIE STELL- ODER PARKPLÄTZE UNZULÄSSIG. EINFRIEDIGUNGEN UND STRAUCHWERK DÜRFEN EINE HÖHE VON 0,70 m ÜBER FAHRBAHN- OBERKANTE NICHT ÜBERSCHREITEN.
- 2.0 ANSCHLUß ANDERER FLÄCHEN AN DIE VERKEHRSLÄCHEN. (§ 9 (1) 11 BauGB)
- 2.1 MINDESTABSTAND VON EINFRIEDIGUNGEN .
- 2.2 EINFRIEDIGUNGEN MÜSSEN VON DEN ÄUßEREN FAHRBAHNÄNDERN DEN AUF DER PLANZEICHNUNG UNTER 'STRASSEN- + WEGEPROFILIEN' JEWEILS ANGEBENEN MINDESTABSTAND VON 1,00 m EINHALTEN.
- 3.0 BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN. (§ 9(4)BauGB+§82(1)LBO V.24.02.1983)
- 3.1 EINFRIEDIGUNGSART .
- 3.2 FÜR ALLE WA-TEILGEBIETE (NR. -1- BIS NR. -4-) SIND DIE EINFRIEDIGUNGEN ZUM ÖFFENTLICHEN STRASSENRAUM HIN NUR MITTELS - H E C K E N - ALS HAINBUCHENPFLANZUNGEN ZULÄSSIG. BEI PFLANZUNG : 2 x VERPFLANZT, 100-125 cm HÖHE, MINDESTENS 3 PFLANZEN PRO LFDM .
- 3.3 DACHEINDECKUNG .
- 3.4 ZULÄSSIG SIND FÜR ALLE WA-TEILGEBIETE (NR. -1- BIS NR. -4-) NUR ROTE PFANNENEINDECKUNGEN .
- 3.5 AUßENWANDGESTALTUNG .
- 3.6 ZULÄSSIG IST BEI HAUPT- + NEBENANLAGEN IN ALLEN WA-TEILGEBIETEN (NR. -1- BIS NR. -4-) NUR ROTES BIS ROTBRAUNES ZIEGELVERBLENDMAUERWERK. UNTERGEORDNETE FASSADENTEILE (BIS MAX. 40% DER GESAMTAUßENWANDFLÄCHEN INCL. DER FENSTER-, TÜR- + TÜRFLÄCHEN GERECHNET) SIND IN ANDEREN MATERIALIEN (Z.B. PUTZ ODER HOLZ) ZULÄSSIG .
- 4.0 STELLPLÄTZE UND GARAGEN. (§ 9 (1) 4 BauGB)
- 4.1 STELLPLÄTZE UND GARAGEN SIND IN ALLEN WA-TEILGEBIETEN (NR. -1- BIS NR. -4-) IM VORGARTENBEREICH - ZWISCHEN STRASSENBEZUGSLINIE UND VORDERER BAUGRENZE UNZULÄSSIG .
- 5.0 ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG. (§ 9 (1) 1 BauGB+ §1 (6) 1 BauNVO)
- 5.1 IN DEN WA-TEILGEBIETEN NR. -1- BIS NR. -4- SIND AUFGRUND § 1 (9) BauNVO DIE GEMÄß § 4 (3) BauNVO ALS AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIG GENANNTEN NUTZUNGEN UND ZWAR :
 - NR. 2 = SONSTIGE, NICHT STÖRENDE GEBWERBEBETRIEBE ;
 - NR. 3 = ANLAGEN FÜR VERWALTUNGEN SOWIE FÜR SPORTLICHE ZWECKE ;
 - NR. 4 = GARTENBAUBETRIEBE ;
 - NR. 5 = TANKSTELLEN ;
 - NR. 6 = STÄLLE FÜR KLEINTIERHALTUNG FF. ... UNZULÄSSIG !
- 6.0 BESCHRÄNKUNG DER ZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN - § 9 (1) 6 BauGB I.V. MIT § 4 (4) BauNVO
- 6.1 IN DEN WA-TEILGEBIETEN -1- BIS -4- SIND PRO SELBSTÄNDIGEM WOHNGEBÄUDE NICHT MEHR ALS 2 WOHNUNGEN ZULÄSSIG, - HIERVON AUSGENOMMEN SIND BESTANDSNUTZUNGEN MIT FESTSCHREIBUNG ZUM ZEITPUNKT

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1.) FESTSETZUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE N	
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	§ 9 (7)	BauGB
ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 (1) 1	BauGB
WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	§ 4	BauNVO
MD DORFGEBIET	§ 5	BauNVO
MAß DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 (1) 1	BauGB
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	§§16,17,18	BauNVO
GRUNDFLÄCHENZAHL	§ 19	BauNVO
GESCHOßFLÄCHENZAHL	§ 20	BauNVO
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 16 (5)	BauNVO
BAUWEISE	§ 9 (1) 2	BauGB
BAUGRENZE	§ 23	BauNVO
NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG	§ 22	BauNVO
HAUPTFIRSTRICHTUNG VERBINDLICH	§ 9 (1) 2	BauGB
SATTELDACH KWÜ = KRÜPPELWALMDACH	§ 9 (4)	BauGB
WALMDACH	§ 9 (4)	BauGB
ZULÄSSIGE DACHNEIGUNG	§ 9 (4)	BauGB
VERKEHRSLÄCHEN	§ 9 (1) 11	BauGB
STRASSENVERKEHRSLÄCHE - GETRENNTE VERKEHRART -		
FUB-, WIRTSCHAFTS-+ANLIEGERWEG		VGL. 'STRASSEN- + WEGEPROFILE'
STRASSENBEZUGSLINIE		STRASSENBEGLEITGRÜN
ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE		MISCHFLÄCHENANSCHLUß
FESTSETZUNG VON ZUFahrTEN	§ 9 (1) 4+11	BauGB
VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN -SICHTRIECKE-	§ 9 (1) 10	BauGB
FÜHRUNG VON VERSORGNUNGSLEITUNGEN	§ 9 (1) 13	BauGB
HIER: VORHANDENE SCHRUTZWASSERLEITUNG		
GRÜNFLÄCHEN	§ 9 (1) 15	BauGB
PRIVATE GRÜNFLÄCHEN		

ANPFLANZEN VON BÄUMEN + STRÄUCHERN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN + FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN + STRÄUCHERN

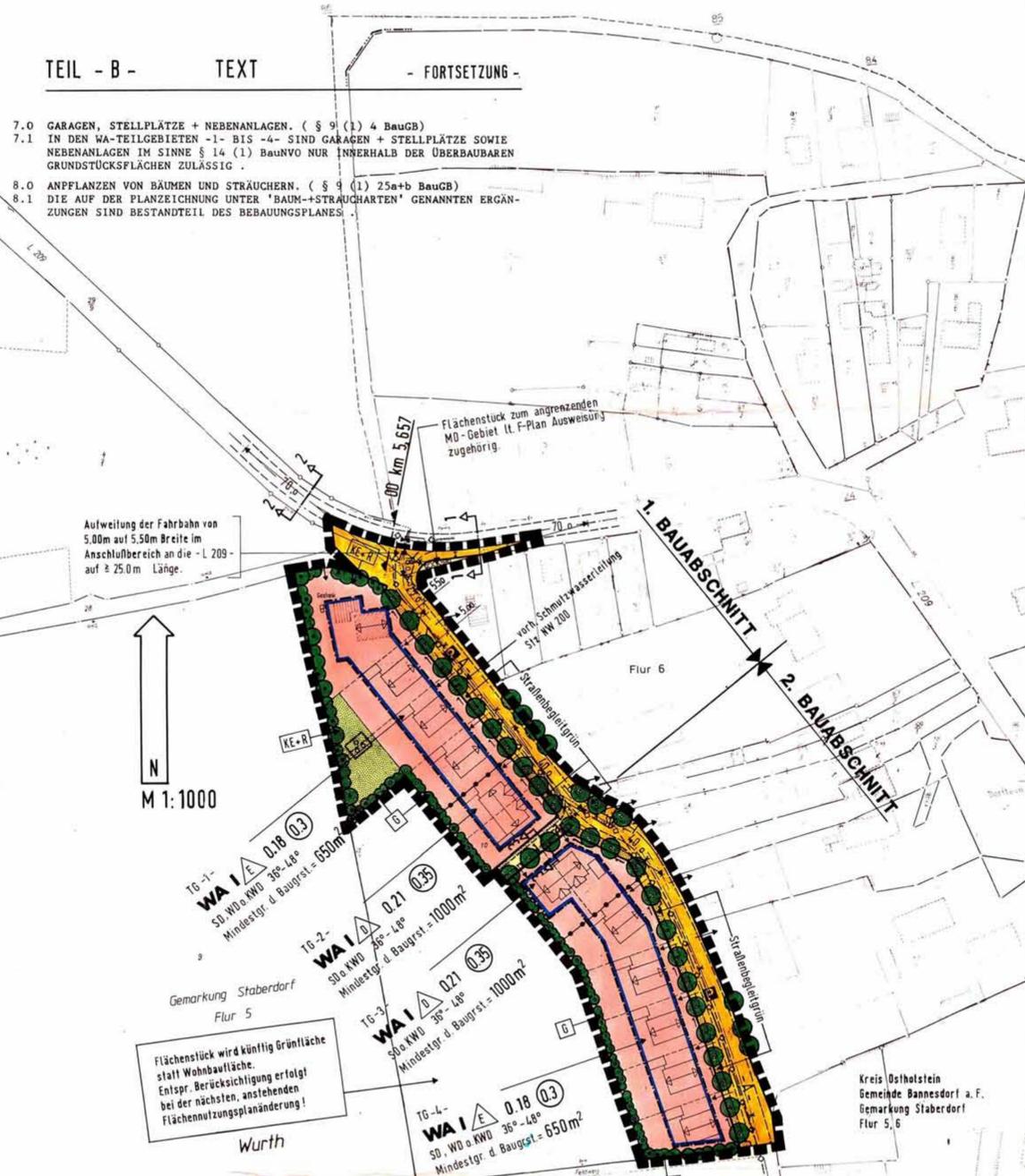
- PFLICHT ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN
 - KNICKERHALTUNG + REGENERIERUNG
 - GEPLANTE GLIEDERUNGSANPFLANZUNGEN
- 2.) DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER
- VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN
 - ABSTRAHIERTER BEBAUUNGSVORSCHLAG
 - VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
 - KÜNFTIG FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
 - IN AUSSICHT GENOMMENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
 - VORHANDENE FLURSTÜCKSBZ. FLURGRENZE
 - SICHTRIECKE MIT KONSTRUKTIONSANGABE IN METERN IN ABHÄNGIGKEIT VON v = km/h
 - SCHALKASTEN -VORZUNEHMENDER STANDORTWECHSEL B. KREUZUNGSausBAU
 - TEILGEBIETSBEZEICHNUNG Ortsdurchfahrtsgrenze
 - VORHANDENE EINZELBÄUME

3.) BAUM- UND STRÄUCHARTEN (ERGÄNZEND ZU DEN FESTSETZUNGEN GEMÄß § 9(1) 25a+b BauGB)

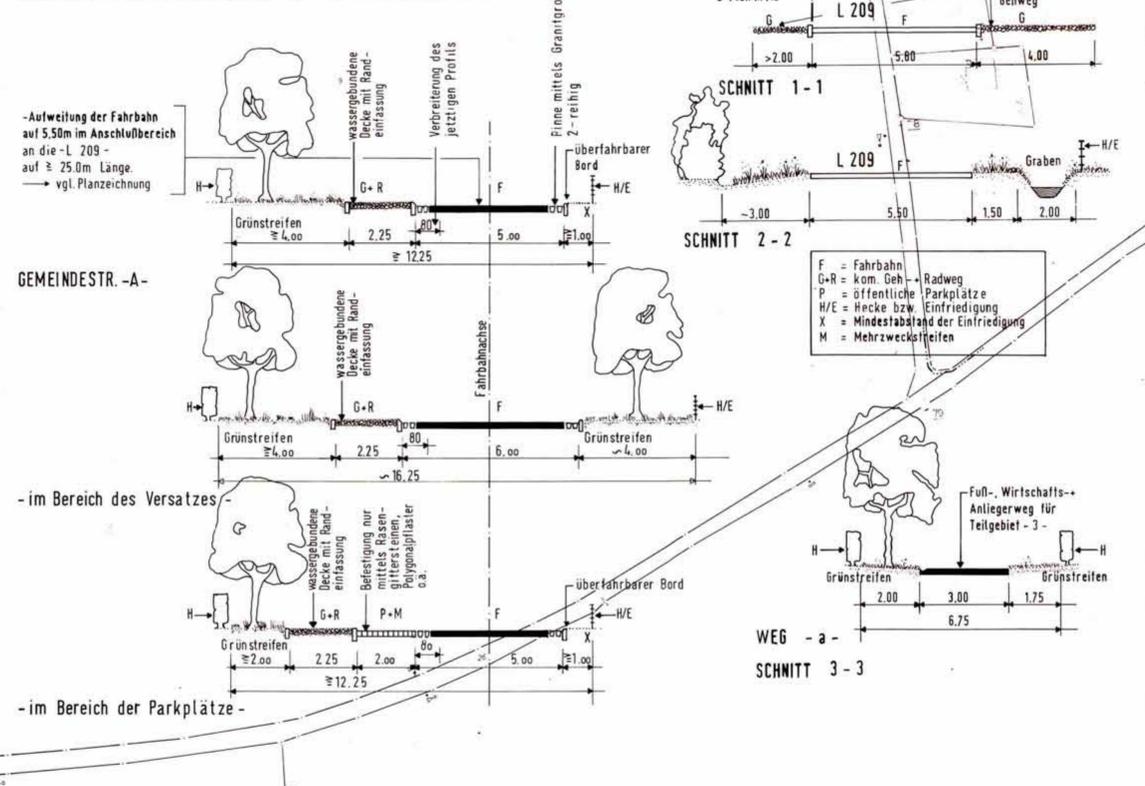
- KNICKERHALTUNG + REGENERIERUNG
 - DIE ZUR ERHALTUNG BZW. ZUR REGENERIERUNG FESTGESETZTEN KNICKS SIND MIT EINEM MIND. 0,60 m HOHEN ERDMALL ALS SOG. "BUNTER KNICK", DREIREIHIG UND NUR MITTELS HEIMISCHEN LAUBHÖLZERN BZW. STRÄUCHERN ZU HALTEN, - CA. ALLE 10,0 - 12,0 m IST EIN ÜBERHÄLTER MITTELS STIEL-, SOMMEREICHE VORZUSEHEN BZW. STEHENZULASSEN .
 - GLIEDERUNGSANPFLANZUNGEN
 - GLIEDERUNGSANPFLANZUNGEN SIND IM PFLANZGUT WIE EIN "BUNTER KNICK" ANZULEGEN, - ANSONSTEN AUCH MINDESTENS DREIREIHIG, JEDOCH OHNE ERDMALL UND OHNE ÜBERHÄLTER AUSZUBILDEN.
 - IM BEREICH DER GEMEINDESTRASSE -A- UND AM FUB-/ANLIEGERWEG SCHWEDISCHE MEHLBEERE (Sorbus intermedia); BEI PFLANZUNG HOCHSTAMM, 3 x v.; M.B.; STAMMUMFANG MIND. 10,0 - 14,0 cm .
- ALLGEMEINE HINWEISE :
- a) DIE PFLEGE ALLER KNICKTEILE IST DURCH DIE JEWEILIGEN EIGENTÜMER (CA. ALLE 8 - 11 JAHRE AUF DEN STOCK SETZEN) VORZUNEHMEN .
 - b) ALLE BAUMPFLANZUNGEN IM ÖFFENTL. STRASSENRAUM SIND MIT PFLANZGRUBEN VON MIND. 2,00 x 2,00 x 1,00 m UND EINER VORRICHTUNG ZUR DÜNGUNG UND BEWÄSSERUNG ZU VERSEHEN.

TEIL -A- PLANZEICHNUNG M.1:1000
B-PLAN NR.12 D. GEMD. BANNESDORF A.F.-KRS. OH

für den Ortsteil Staberdorf
 GEBIETSBEZEICHNUNG: „STABERDORF-WEST.“



STRASSEN - + WEGEPROFILE M:100



Amtliche Planunterlagen (18.9.1990)

SATZUNG DER GEMEINDE BANNESDORF AUF FEHMARN
 ÜBER DEN B-PLAN NR.12
 FÜR DEN ORTSTEIL STABERDORF
 GEBIETSBEZEICHNUNG : ' STABERDORF-WEST '

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) SOWIE NACH § 82 DER LANDESBAUORDNUNG (L B O) ... WIRD NACH BESCHLUSSESSCHLUSSE DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 23. MAI 1990 ... UND NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS BEIM LANDRAT DES KREISES OSTHOLSTEIN FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 12 DER GEMEINDE BANNESDORF AUF FEHMARN FÜR DEN ORTSTEIL STABERDORF - (GEBIETSBEZEICHNUNG : 'STABERDORF-WEST') - BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL -A-) I.M. 1 : 1.000 UND DEM TEXT (TEIL -B-) ERLASSEN .

DER RÄUMLICHE GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES ERGIBT SICH AUS DER PLANZEICHNUNG UND UMFAßT DIE IN DER GEMARKUNG STABERDORF, AUF FEHMARN, FLUR 5 + 6 BELEGENEN GRUNDSTÜCKE INNERHALB DES GELTUNGSBEREICHES DES B-PLANES NR. 12 .

DER SATZUNG IST EINE BEGRÜNDUNG (ANLAGE -1-), DAS GRUNDSTÜCKS- UND EIGENTÜMERVERZEICHNIS (ANLAGE -2-) SOWIE EIN ÜBERSICHTSPLAN (ANLAGE -3-) I.M. 1 : 5.000 BEIFÜGT .

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 26. MAI 1988 ...

DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST IN DEM 'FEHMARN'SCHEN TAGEBLATT' AM 23. JUNI 1988 ... ERFOLGT .

2448 BURG AUF FEHMARN, DEN 29. JUNI 1988

AMTSVORSTEHER

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABSATZ 1, SATZ 1 BauGB 1987 IST AM 27. JUNI 1989 ... DURCHFÜHRT WORDEN .

2448 BURG AUF FEHMARN, DEN 28. JUNI 1989

AMTSVORSTEHER

DIE VON DER PLANUNG BERTHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 22. DEZEMBER 1989 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN .

2448 BURG AUF FEHMARN, DEN 23. DEZEMBER 1989

AMTSVORSTEHER

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 12. OKTOBER 1989 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT .

2448 BURG AUF FEHMARN, DEN 13. OKTOBER 1989

AMTSVORSTEHER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES , BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL -A-) UND DEM TEXT (TEIL -B-) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 08.01.1990 ... BIS ZUM 08.02.1990 ... WÄHREND DER ÜBLICHEN DIENSTSTUNDEN IM AMT FEHMARN, ZIMMER -08- NACH § 3 ABS. 2 BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN .

DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DAS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 23.12.1989 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN .

2448 BURG AUF FEHMARN, DEN 06.02.1990

AMTSVORSTEHER

DER KATASTERNÄHIGE BESTAND AM 18. SEP. 1990 ... SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTLICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENIGT .

2440 OLDENBURG, DEN 30.09.1990

KATASTERAMT OLDENBURG

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEDACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 23.09.1990 GEFÜHRT .

DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN .

2448 BURG AUF FEHMARN, DEN 10.08.1990

AMTSVORSTEHER

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL -A-) UND DEM TEXT (TEIL -B-) WURDE AM ... VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN .

DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUß DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM ... CEBILLIGT .

2448 BURG AUF FEHMARN, DEN ...

AMTSVORSTEHER

DER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 ABS. 1 HALBSATZ 2 BauGB AM ... 14.11.1990 ... DEM LANDRAT DES KREISES OSTHOLSTEIN ANGEZELT WORDEN .

DIESER HAT MIT VERFÜGUNG VOM 09.02.1991 ... ERKLÄRT, DAS ...

ER KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT ;

— DIE GELTEND-GEMACHTEN RECHTSSTUFEN BEHENDEN WERDEN SIND ;

(GLEICHZEITIG SIND DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN GENEHMIGT WORDEN) .

2448 BURG AUF FEHMARN, DEN 19.02.1991

AMTSVORSTEHER

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL -A-) UND DEM TEXT (TEIL -B-), WIRD HIERMIT ANGEFERTIGT .

2448 BURG AUF FEHMARN, DEN 19.02.1991

AMTSVORSTEHER

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 25.02.1991 ... IN DEN 'FEHMARN'SCHEN TAGEBLATT' ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN .

IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHTUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FÜRHORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG AUF FAHRLICHKEIT UND ERLSCHEN VON ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BauGB) HINGEWIESEN WORDEN .

DIE SATZUNG IST NITHTIN AM 27.02.1991 ... IN KRAFT GETRETEN .

2448 BURG AUF FEHMARN, DEN 01.03.1991

AMTSVORSTEHER

ENTWORFEN VON : STADTPLANER · ARCHITEKT BDA-DIPL.-ING. SIEGFRIED SENFFT · WALDSTRASSE 05 · 2420 EUTIN

2420 EUTIN, DEN 01. MÄRZ 1989

PLANVERFASSER

BEBAUUNGSPLAN NR. 12

M 1:1000
 28/2/2

GEMEINDE BANNESDORF A.F.

FÜR DEN ORTSTEIL STABERDORF

PLANUNG

STADTPLANER · ARCHITEKT BDA DIPL.-ING. SIEGFRIED SENFFT
 2420 EUTIN · WALDSTRASSE 05 · TELEFON (04521) 2316

2420 EUTIN · DEN 01. MÄRZ 1989

GEÄNDERT + ERGÄNZT 1. AM 27.1989

GEÄNDERT + ERGÄNZT 2. AM 09.08.1990